

Für unsere Verkäufe, Vermietungen und Reparaturen von Baumaschinen und Baugeräten (samt Zubehör) und Ersatzteilen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche unter www.bvb.co.at veröffentlicht und abrufbar sind. Sie werden vom Kunden mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. AGBs des Kunden werden von uns ausdrücklich nicht akzeptiert und werden somit für unsere Rechtsbeziehung mit dem Kunden nicht wirksam.

Allgemeine Bestimmungen

(für alle Rechtsgeschäfte)

Unsere Angebote sind freibleibend. Die BVB Baumaschinen GmbH ist berechtigt, von jedem abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Die Preise|Mieten|Entgelte sind zzgl. Mehrwertsteuer und Mietvertragsgebühren und allfällige sonstige Steuern zu bezahlen. Angebote und Angaben über Preise, Mieten, Entgelte, Leistungen und Lieferungen sind für uns nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Diese Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe.

Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Angebot abweicht oder wenn sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Gründe geändert haben. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind Rechnungsbeträge mit dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 352 UGB und Mahn- und Inkassokosten und Gerichtskosten zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung sind unsere Warenlieferungen unser Eigentum. Schadenersatzansprüche gegen uns sind jedenfalls mit der Höhe der jeweiligen Auftragssummen begrenzt. Schadenersatzansprüche infolge von Verzögerungen von Vorlieferanten oder für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn sowie der Ersatz von immateriellen Schäden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten.

Für gebrauchte Baumaschinen und Baugeräte leisten wir keine Gewähr. Eine Aufrechnung mit allfälligen Forderungen gegen uns ist unzulässig. Erfüllungsort ist Lanzenkirchen. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Lanzenkirchen zuständige Gericht. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist im Mietlieferschein beschrieben.

Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Kunden ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters untersagt.

Der Mietgegenstand samt Bestandteile und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters.

Der Kunde ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen, oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung oder Weitervermietung des Mietgegenstandes untersagt.

2. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen, oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist bzw. der Vermieter den Leihgegenstand zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt hat. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft. Frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Halbe Tage bleiben unberücksichtigt.

Eine Verlängerung über die Vertragsdauer hinaus bedarf eines entsprechenden Übereinkommens. Eine solche Vereinbarung gilt, unter Zugrundelegung der dem Mietvertrag beinhaltenen Bedingung, als abgeschlossen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der vereinbarten Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand nicht zurückstellt.

3. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt bei Abholung des Mietgegenstandes vom Lagerplatz des Vermieters bzw. bei Übergabe an den Frachtführer und endet nach ordnungsgemäßer Rückstellung an dem vom Vermieter angegebenen Ort.

4. Mietpreis

Der vereinbarte Mietpreis gilt für einschichtigen Betrieb von maximal 40 Wochenstunden. Die Mietgebühr ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenützt wird oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.

Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden und sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzerer Mietzeit unverzüglich nach Mietende anzugeben und zu belegen. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Kunde eine Vertragsstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der hinterzogenen Mietgebühr an den Vermieter zu bezahlen. Bei einer 6 Monate übersteigenden Mietdauer wird die Mietgebühr in der Form wertgesichert, dass bei Ansteigen des Index der Verbraucherpreis II oder des Nachfolgeindex um mehr als 5% der Mietgebühr entsprechend berichtigt wird.

5. Mietberechnung und Mietzahlung

Die Miete wird im Vorhinein berechnet und ist ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Bei langfristigen Mieten erfolgt eine monatliche Berechnung. Jede Überstunde gemäß Pkt. 4 wird mit einem entsprechenden Zuschlag zur Normalarbeitszeit berechnet.

Für Zahlungsverzug, aus welchem Grund immer, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zur Zeit 8% p.a. kontokorrentmäßig zu berechnen.

Der Mieter tritt in der Höhe der Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei welchem das Gerät eingesetzt ist, an den Vermieter ab.

6. Vertragsvergebühung

Schriftliche Mietverträge unterliegen der amtlichen Vergebühung. Für diese ist der Mieter entsprechend den gesetzlichen Gegebenheiten verantwortlich.

Rechtsverbindlich für die Anmietung von BVB-Mietmaschinen und Geräten sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ welche unter www.bvb.co.at veröffentlicht und abrufbar sind.

7. Nebenkosten

Die Monatsmietgebühr versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladung, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferung, sowie ohne Betriebsstoff und Personalkosten für die Einschulung und Betrieb.

Die Kosten für die Vergebühung des Vertrages gehen zu Lasten des Kunden.

8. Übergabe, Abnahme, Mängelrüge

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in gereinigtem und betriebsstüchtigem Zustand zum Versand zu bringen und oder zur Abholung bereit zu halten. Dasselbe gilt für den Kunden bei Rücklieferung an den Vermieter.

Vor Absendung oder bei Übernahme des Gerätes ab Bestimmungsort ist sowohl bei An- als auch bei Rücklieferung ein Zustandsbericht anzufertigen und von den Vertragsteilen zu unterschreiben. Etwaige Mängel sind dabei aufzuzeigen. Unterbleibt die Aufnahme eines Zustandsberichtes, gilt das Gerät als vertragsmäßig geliefert bzw. zurückgestellt. Verborgene Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung bzw. Rücklieferung dem Vermieter bzw. Kunden mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Kunde seiner im Pkt.8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, welche für die Beschaffung der Ersatzteile und die Behebung der Schäden notwendig ist. Die Kosten der Instandsetzungsarbeiten sind in der geschätzten Höhe dem Kunden vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben.

9. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur an dem genannten Standort, in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung der erforderlichen Sorgfaltspflicht einzusetzen.

Die Bedienungshinweise am Gerät bzw. die diesbezüglichen Vorschriften der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Das Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Vermieters termingerecht durchzuführen; auftretende Schäden sind dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben.

Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

10. Haftung

Der Kunde haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Gerätes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden ist. Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Kunde, eine entsprechende Versicherung so rechtzeitig abzuschließen, dass vom Mietbeginn bis Mietende der entsprechende Versicherungsschutz gegeben ist. Auf Verlangen hat der Kunde durch Vorweisen der Police dem Vermieter dies nachzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, wenn der Kunde den Versicherungsschutz nicht nachweisen kann. Der Vermieter haftet für keinerlei Folgeschäden, die durch Benutzung des Gerätes durch den Kunden oder Dritte entstehen. Auch nicht aus der Produkthaftung, sofern es sich um Sachschäden von Unternehmern handelt. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn er aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem gemietetem Gerät stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird. Wenn der Mietgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden.

11. Reparaturen

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisung des Vermieters zu beheben. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebshandbuch notwendigen Servicearbeiten sind vom Kunden auf dessen Kosten durchzuführen.

Sollte bei einer Kontrolle vom Vermieter festgestellt werden, dass die Servicepflicht vom Kunden vernachlässigt wurde, ist er berechtigt, die Arbeiten durch sein Personal durchführen zu lassen und die Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Folgeschäden aus Gründen versäumter Servicepflicht gehen zu Lasten des Kunden. Die aus der normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung müssen auf Kosten des Kunden repariert werden. Sollte ein Gerät nicht gemäß Pkt.9 versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten des Kunden.

Kosten für die Erneuerung von Verschleißteilen sind vom Kunden zu übernehmen bzw. sind Verschleißteile bei Mietbeginn und Mietende zu bewerten und die Abnutzung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleißteilen gehen zu Lasten des Kunden.

12. Personal

Die mit der Ver- und Abladung oder dem Transport des Mietgegenstandes beauftragten Personen gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Personen, welche von ihm autorisiert sind, den Mietgegenstand zu bedienen, die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften einhalten, über die erforderlichen Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen und sicheren Verwendung und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bedienung des Mietgegenstandes verfügen.

13. Vertragskündigung

Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar.

Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a. nach Vertragsabschluß dem Vermieter Umstände bekannt werden, die ernstlich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen,
- b. der Kunde mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt,
- c. dem Vermieter eine Besichtigung des Mietobjektes trotz vorheriger Ankündigung verwehrt wird,
- d. der Kunde ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt,
- e. der Kunde ohne Zustimmung des Vermieters den Standort des Gerätes ändert.

Sollte ein Vertrag vom Vermieter aufgrund einer der Punkte 13 a) bis e) gekündigt werden, ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Kunden, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, etwa durch anderweitige Mietung, erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neumietung entstandenen Kosten, angerechnet.

14. Sonstige Bestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wr. Neustadt.